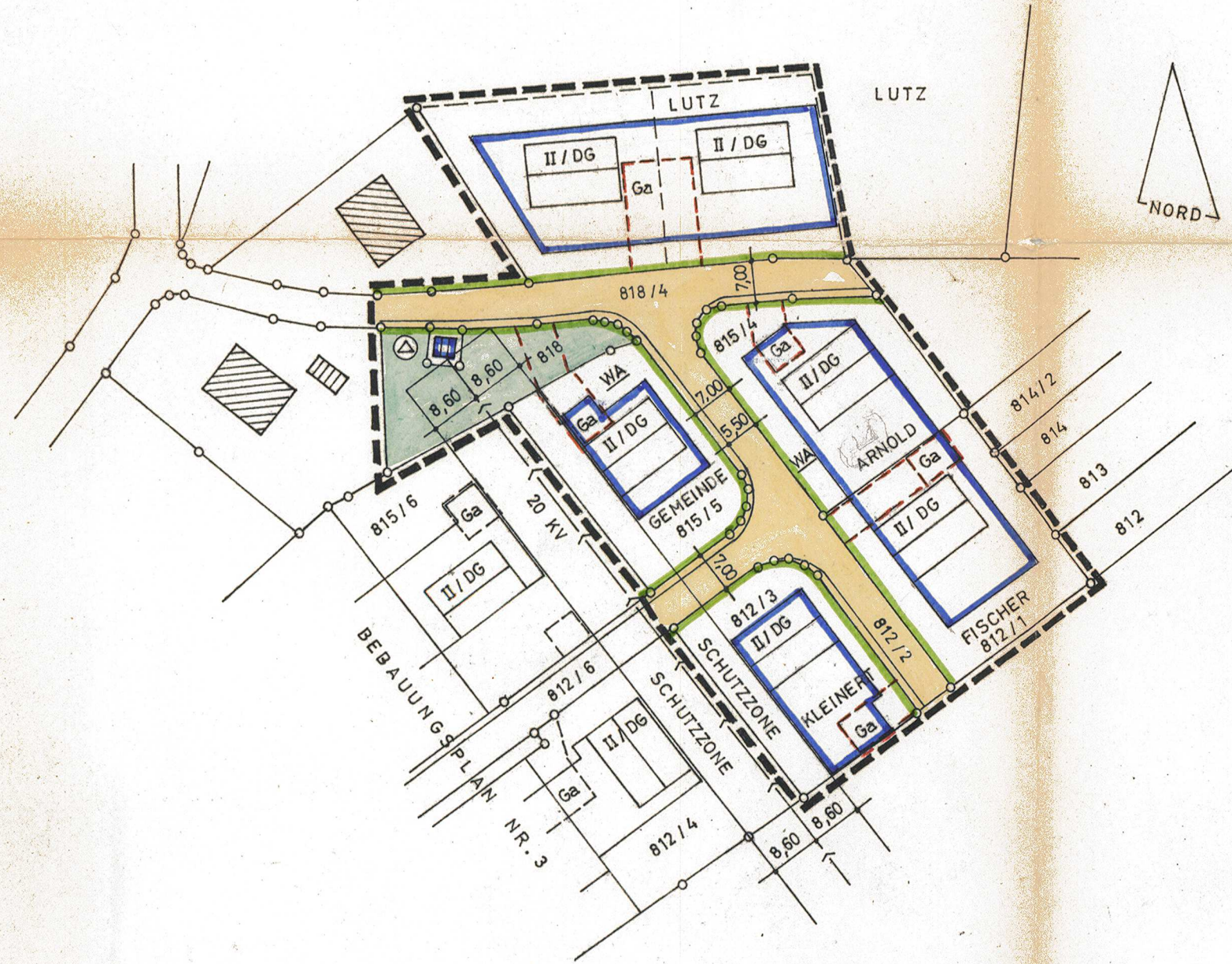


BEBAUUNGSPLAN NR. 3 A DER GEMEINDE COLMBERG, LANDKREIS ANSBACH



M. 1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- BREITE DER STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PRIVATER STELLPLATZ
- Ga ERDGESCHOSSIGE GARAGEN IM SINNE DES ART. 7 ABS. 5 BAYBO UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE
- II/DG ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE, KNIESTOCK BIS 65 cm HÖHE ZULÄSSIG. DACHNEIGUNG 32-38°. GÄMBEN NUR BEI EINER DACHNEIGUNG VON 38° BIS ZUR HALBEN DACHLÄNGE UND EINER HÖHE VON HÖCHSTENS 1,45 m ZULÄSSIG.
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG DES FÜW MIT BEIDSEITIGER 8,60 m BREITER SCHUTZZONE
- UMFORMERSTATION DES FÜW

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 812 GRUNDSTÜCKSNUMMER
- FISCHER GRUNDSTÜCKSBESITZER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. 'WA' DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHST- SÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH AUS DEN FEST- GEBETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.
3. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE AN- LAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMS- WEISE ZULÄSSIG.
4. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGE- BÄUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WEENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DIESE GRENZBEBAUUNG IST JEDOCH NUR BIS ZU EINER LÄNGE VON 3 m ZULÄSSIG. INSOWEIT WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBE- BAUUNG FESTGESETZT.
DER GARAGENAABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE MUSS MINDE. 5 m BETRAGEN.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄ- CHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND HÖCHSTENS 1,10 m ÜBER- RAGEN. DAS GLEICHE GILT FÜR HECKEN, STRÄUCHER UND GE- GENSTÄNDE ALLER ART ENTLANG DER STRASSEINFRIEDUN- GEN.
FÜR DIE STRASSEINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG :
A) MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, SOCKEL- HÖHE MAX. 0,30 m.
B) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGE- ORDNETEN LATEN, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TO- REN GESETZT WERDEN.
ALLE ZAUNE SIND AN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
DIE STELLPLÄTZE DÜRFEN ZUR STRASSE HIN NICHT EIN- GEFRIEDET WERDEN.
6. FASSADEN SIND IN PASTELLFARBENEN TÖNEN AUSZUFÜHREN. GRELLFARBENE ANSTRICHE SIND GENERELL UNZULÄSSIG.

PLANFERTIGER

ANSBACH, DEN 17. FEBRUAR 1975
GLÄNDERT, DEN 19. 9. 1975

WALDHAS



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WUR- DE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 9. 4. 1975 BIS 9. 5. 1975 IN DER GE- MEINDERKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

COLMBERG, DEN 1. 4. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE COLMBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 5. 11. 1975 DEN BEBAUUNGS- PLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.

COLMBERG, DEN 5. 11. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT MIT VERFÜ- GUNG VOM 3. 12. 1975 NR. II/1a-610-21 GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 GVBL. S. 194) GENEHMIGT.

COLMBERG, DEN 12. 12. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜN- DUNG VOM 15. 12. 1975 BIS 29. 12. 1975 IN DER GEMEINDERKANZ- LEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 12. 12. 1975 DURCH 'AUSHAANG' BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BE- BAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTS- VERBINDLICH.

COLMBERG, DEN 30. 12. 1975



Nöe
BÜRGERMEISTER